Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag A

I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug

Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.

Analysekompetenz

- den Untersuchungsgegenstand differenziert wahrnehmen und fachsprachlich korrekt beschreiben (A1)
- den Wandel von Problemen und Konflikten darstellen (A11)

Urteilskompetenz

- Zielkonflikte angemessen erfassen (U3)
- ordnungspolitische Ansätze der Problemlösung zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen beurteilen (U10)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug

Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld Verfassung und Verfassungswirklichkeit: Rechtsstaatlichkeit und Verfassungskonflikte (Q1.1), insbesondere auf die Stichworte Rolle des Bundesverfassungsgerichts [...] (insbesondere Spannungsfeld Legislative – Judikative) und Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung (insbesondere Art. 1, 20, 79 GG).

Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld *Internationale Konflikte und Konfliktbearbeitung in einer differenzierten Staatenwelt* (Q3.1), insbesondere auf das Stichwort *Ziele, Strategien und möglicher Beitrag deutscher Außen- und Sicherheitspolitik zur Konfliktbearbeitung und -prävention*.

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1

In einer Einleitung sollen Autorin, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr und das Thema genannt werden: In dem Interview von Wolfgang Janisch mit Anna Katharina Mangold: "Manchmal werden wirklich gänzlich neue Grundrechte erfunden", veröffentlicht auf sueddeutsche.de am 07.09.2021, äußert sich Mangold zur Funktion des Grundgesetzes sowie zu Urteilen des Bundesverfassungsgerichts.

- Mangold zeigt am Beispiel von zwei Urteilen aus den 1950er-Jahren, dass das Bundesverfassungsgericht progressive, richtungsweisende Entscheidungen getroffen habe, aber auch zu Fehlurteilen gekommen sei. Dies verdeutlicht sie unter Bezugnahme auf ein Urteil zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen und eines zur Strafbarkeit von Homosexualität.
- Sie verdeutlicht, dass das Grundgesetz eine Rahmenordnung darstellt, die zwar Grenzen vorgebe, aber auch Interpretationsraum lasse und eine Anpassung der Normen an gesellschaftliche Veränderungen ermögliche.

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag A

- Es sei immer wieder notwendig gewesen, neue Grundrechte zu konstruieren, um den sich wandelnden Gegebenheiten wie etwa dem technischen Fortschritt oder der gesellschaftspolitischen Forderung nach Klimaschutz gerecht zu werden.
- Die Entscheidung zum Klimaschutz sei kein politisches Urteil gewesen, sondern die Klärung einer Grundrechtsfrage, da eine Verschiebung der Lasten auf künftige Generationen ein Gerechtigkeitsproblem darstelle, gegen das sich die oft minderjährigen Betroffenen nicht bei Wahlen wehren könnten.
- Bezüglich des Umgangs des Verfassungsgerichts mit Hasskommentaren im Internet kritisiert Mangold, dass das Gericht in seinen Entscheidungen zu sehr den Freiheitsaspekt in den Blick nehme und zu wenig berücksichtige, dass Hass und Hetze die Teilhabegerechtigkeit einzelner sozialer Gruppen einschränkten.
- Mangold wünscht sich in den nächsten Jahren eine Auseinandersetzung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Themenkomplex Rassismus und sieht den Umgang mit der AfD als zentrale Herausforderung für die wehrhafte Demokratie.

Aufgabe 2

Einleitend kann auf die Erfahrungen der Weimarer Republik verwiesen werden, die dem Parlamentarischen Rat Anlass boten, das Prinzip der wehrhaften bzw. streitbaren Demokratie im Grundgesetz zu verankern, um eine Demontage des politischen Systems durch Verfassungsgegner zu verhindern. Zentraler Baustein dieses integrierten Demokratieschutzes ist die sogenannte Ewigkeitsklausel in Artikel 79 Abs. 3 GG, die Artikel 1 und 20 GG für unaufhebbar erklärt und damit die Grundpfeiler des politischen Systems wie die Achtung der Menschenwürde und die Staatstrukturprinzipien vor Veränderung durch eine parlamentarische Mehrheitsentscheidung schützt. Darüber hinaus finden sich im Grundgesetz an Schlüsselstellen weitere Bestimmungen zur Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung:

- Art. 5 Abs. 3 GG verpflichtet Lehrende zur Verfassungstreue, um die Verbreitung von extremistischen Ideologien in Lehrveranstaltungen zu verhindern.
- Das Grundrecht zur Bildung von Vereinen und Gesellschaften wird in Art. 9 Abs. 2 GG dahingehend eingeschränkt, dass Vereinigungen verboten werden können, "deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten".
- Art. 18 GG legt fest, dass Grundrechte verwirkt werden können, wenn einzelne Grundfreiheiten wie z.B. die Freiheit der Meinungsäußerung oder die Versammlungsfreiheit "zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht" werden. Eine Verwirkung von Grundrechten wird durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.
- Art. 20 Abs. 4 GG gewährt das Recht auf Widerstand gegen Bestrebungen zur Abschaffung der verfassungsmäßigen Ordnung, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
- Art. 21 Abs. 2 GG erklärt Parteien für verfassungswidrig, "die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden". Über ein Parteiverbot befindet das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens.

Aufgabe 3

In dem sogenannten Out-of-area-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1994 wurde entschieden, dass die Bundeswehr unter bestimmten Bedingungen im Ausland eingesetzt werden kann. Folgende verfassungsrechtliche Vorgaben gelten seitdem für den Einsatz der Bundeswehr im Ausland:

Grundsätzlich gilt ein Verbot von "Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten" (Art. 26 GG), sodass die Bundeswehr außer zur Landesverteidigung nur dann eingesetzt werden kann, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich zulässt (Art. 87a Abs. 2 GG).

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag A

- Nach Art. 24 Abs. 2 GG kann der Bund sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (UNO, NATO, EU) einordnen und Bündnisverpflichtungen eingehen.
 Einsätze der Bundeswehr müssen im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen (siehe Art. 25 GG).
- Als sogenannte Parlamentsarmee liegt die Entscheidung über die Entsendung bewaffneter Streitkräfte ins Ausland beim Bundestag. Dieser kann die Zustimmung zu einem Einsatz der Bundeswehr jeder Zeit widerrufen. Die Bestimmungen für Auslandseinsätze finden sich im Parlamentsbeteiligungsgesetz, das in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1994 beschlossen wurde.
- Voraussetzung für die Entsendung von Bundeswehrsoldaten ins Ausland ist ein Mandat der UNO, der EU oder NATO (nach Art. 5 des Bündnisabkommens).

In der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik hat die Diplomatie einen besonders hohen Stellenwert. Militäreinsätze werden als Ultima Ratio gesehen und nur im Rahmen eines UN-, EU- oder NATO-Mandats durchgeführt. Folgende Punkte können als mögliche Beiträge zur Konfliktbearbeitung und Konfliktprävention angeführt werden:

- Gespräche und Verhandlungen mit Konfliktparteien führen
- finanzielle Unterstützung leisten
- Entwicklungszusammenarbeit leisten
- Ausbildung von Soldaten und Polizisten durchführen
- Waffenlieferungen tätigen
- Mitglieder des Sicherheitsrates bitten, einen Konflikt auf die Tagesordnung zu setzen und eine Resolution zu verabschieden
- Sanktionen verhängen
- sich an einer UN-Friedensmission beteiligen
- Partnerländer bei der Durchführung von Militäreinsätzen durch Aufklärung und Logistik unterstützen

Aufgabe 4

Es kann darauf eingegangen werden, dass nach Artikel 21 Abs. 2 GG Parteien, welche "die freiheitlich demokratische Grundordnung beeinträchtigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden", verfassungswidrig sind und vom Bundesverfassungsgericht verboten werden können. Ein Verbotsverfahren kann von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung beantragt werden.

Die Karikatur wirft in Bezug auf das NPD-Verbotsverfahren die Frage auf, ob Parteiverbotsverfahren ihre Funktion wirklich erfüllen, da sich schnell eine neue Heimat für die Mitglieder und Anhänger der Partei findet. Darüber hinaus kann nur die Hülle, also die formale Organisationsstruktur, verboten werden, nicht aber das Gedankengut.

Folgende Argumente können in der Diskussion für bzw. gegen ein Parteiverbotsverfahren u.a. angeführt werden:

Für Parteiverbotsverfahren als Mittel gegen extremistische Parteien kann sprechen:

- Mit dem Verbot einer Partei wird die Organisationsplattform einer extremistischen Szene zerschlagen und ihr werden staatliche Finanzmittel für die politische Arbeit entzogen.
- Von einem Verbot geht eine deutliche Signalwirkung aus. Wenn etwa eine offen rassistische Partei verboten wird, zeigt das nach innen und außen, dass in der Gesellschaft kein Platz für Rassismus ist.
- Schon das Verfahren diskreditiert die Partei und sorgt für eine Distanzierung der Wähler. Dies konnte man im Zusammenhang mit den Verbotsverfahren gegen die NPD beobachten.
- Die Weimarer Republik hat gezeigt, dass der Staat Instrumente benötigt, um Extremismus zu bekämpfen und Extremisten aus den Parlamenten fernzuhalten.

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag A

Gegen Parteiverbotsverfahren als Mittel gegen extremistische Parteien kann sprechen:

- Eine streitbare Demokratie muss auch Extremisten aushalten und sich mit ihnen politisch-argumentativ auseinandersetzen.
- Nach einem Verbot können sich die Mitglieder und Anhänger neu aufstellen und eine andere Organisationsform finden, Nachfolgegruppen gründen und sich möglicherweise im Verborgenen weiter radikalisieren.
- Verbote sind Scheinlösungen, die nichts an dem eigentlichen Problem der extremistischen Einstellung eines Teils der Bürger ändert.
- Wirksamer als ein Verbot von Parteien ist die F\u00f6rderung der politischen Bildung und zivilgesellschaftlicher Gruppen im Kampf gegen Extremismus.

Die Diskussion soll eine folgerichtig aus der Argumentation abgeleitete Bewertung enthalten.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der "Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg" vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse "Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)" und "Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur" in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Lösungs- und Bewertungshinweise Vorschlag A

Eine Leistung ist mit "ausreichend" (5 Punkten) zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in Aufgabe 1

 Mangolds Aussagen zum Grundgesetz und den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Ansätzen wiedergegeben werden,

Aufgabe 2

- das Prinzip der wehrhaften Demokratie in Ansätzen dargestellt wird,

Aufgabe 3

die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Einsätze der Bundeswehr im Ausland und mögliche Beiträge der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik zur Konfliktbearbeitung und -prävention
in Ansätzen erläutert werden,

Aufgabe 4

- vor dem Hintergrund der Materialien 2 und 3 in Ansätzen diskutiert wird, ob Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht das richtige Mittel gegen extremistische Parteien sind,
- in Ansätzen eine aus der Argumentation abgeleitete Bewertung erfolgt.

Eine Leistung ist mit "gut" (11 Punkten) zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1

 Mangolds Aussagen zum Grundgesetz und den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts strukturiert wiedergegeben werden,

Aufgabe 2

- das Prinzip der wehrhaften Demokratie umfassend und treffend dargestellt wird,

Aufgabe 3

die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Einsätze der Bundeswehr im Ausland und mögliche Beiträge der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik zur Konfliktbearbeitung und -prävention
differenziert erläutert werden,

Aufgabe 4

- vor dem Hintergrund der Materialien 2 und 3 differenziert diskutiert wird, ob Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht das richtige Mittel gegen extremistische Parteien sind,
- eine folgerichtig aus der Argumentation abgeleitete Bewertung erfolgt.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen			Summe
	AFB I	AFB II	AFB III	Summe
1	20			20
2	5	20		25
3	5	20		25
4			30	30
Summe	30	40	30	100

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.